

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XX. Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden über den Amnestie-Punct.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](#)

1648. April. lassen werden. So sey auch nicht nöthig, daß der Erb-Vereinigung gedacht werde, weil desvigeen keine Unrichtigkeit obwalte.

Die Kaiserlichen: Sie zweifelten nicht, Thro Kaiserliche Majestät werde solche Erb-Verbrüderung confirmiren, wenn es nechstünftig gebührend gesucht werde. Daz sie aber den abgefaßten Articul ändern sollten, hätten sie nicht im Beschlisch.

Die Gesandten: Herr Volmars Ex-1648. cellenz habe sie jüngst vertröstet, welche Worte solten außen bleiben. Man könne wohl segen: *si debito modo peratur, confirmabitur.*

Illi: Sie wolten sich darauf bedencken ic. Und schien es, daß Volmar dem Begehren nicht abgeneigt war, der auch nichts dagegen einwiedere.

S. XX.

Conferenz
zwischen den
Kaiserlichen
und Schwedischen
über den
Amnestie-
Punct.

Mittwochs, den 5. April, versammelten sich die Evangelischen in dem Altenburgischen Quartier, und fuheen mit einander, zu der, zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen bey dem Grafen Orenstern, gehaltenen Conferenz, welche die ein und zwanzigste war, und bis um 2. Uhr, des Nachmittags, dauerte. Nach deren Endigung begehrten die Schwedischen eine Deputation von den Evangelischen in das Conferenz-Gemach, und eröffnete Graf Orenstern, sie hätten zwar leichtlich den sämtlichen Evangelischen anwesenden Abgesandten referiren wollen, was sie iho mit den Kaiserlichen tractiret hätten, aber doch besser gehalten, wann sie es nur wenigen sagten, weil es Particular Sachen betrefse, und unterschiedene Evangelische Interessenten unter ihnen wären. Als sie mit den Kaiserlichen zusammen kommen, hätten dieselben gesagt, es sey zwar die lezte Abrede gewesen, sie wolten eine schriftliche Erklärung aussstellen: nachdem aber besser gehalten worden, durch conferieren daraus zu gelangen, so hätten sie sich aniso einstellen wollen, der Meynung, den Amnestie-Punct an die Hand zu nehmen. Ihre, der Schwedischen, Antwort sey gewesen, sie selbst hätten die schriftliche Erklärung lieber gesehen, damit sie solche vorhero erwegen, und mit mehrerm Effect tractiren könnten: nachdem aber ein anders beliebt worden, lassen sie es auch geschehen. Von eßlichen der Evangelischen Stände Abgesandten sey ihnen, den Schwedischen, ein Auftrag in puncto Amnestie übergeben, zweifelten nicht, sie, die Kaiserlichen, wür-

den dergleichen auch empfangen haben. Wolten derhalben solchen Auftrag vornehmen, und durchgehen. Welches dann also geschehen.

Das Exordium des Friedens-Instrumenti sey nicht berühret worden.

Der I. & II. Article bleibe, wie der insinuirte Auftrag laute.

Dabey sie erinnert, daß eßliche Stände im Art. III. das Wort: *retinenda &c.* wolten eingerückter haben. Daz es geschehe, wären die Kaiserlichen zufrieden gewesen. *Deputati:* Solche Erinnerung sey von Pfalz-Zwenbrück und Pfalz-Neuburg geschehen, vermeynten dadurch wegen der Ober-Pfalz viel gefüchtet zu haben, so sie doch durch dieses Wort nichts erhielten, weil der Articulus von der Pfälzischen Sache viel zu klar eingerichtet sey. Hingegen aber schade dieses Wort, allen denjenigen, die vermeide der Amnestie zu restituiren wären. Es lauffe contra naturam Amnestia, welche ein beneficium recuperandæ possessionis sey, non vero retinendæ. Bey der Execution würden sich die Catholischen, so etwas zu restituiren, dieser Exception trefflich bedienen, und sagen, es seyen bona retinenda und nicht restituenda. *Illi:* Sie wären zufrieden, daß dieses Wort ausbleibe.

Der §. *Ante omnia vero causam Palatinam &c.* sey nicht berühret worden.

§. *Princeps Ludovicus Philippus &c. §. Princeps Fridericus &c. §. Princeps Leopoldus Ludovicus &c.* blieben stehen, wie sie eingerichtet wären.

Wegen des §. *Controversia, que vertitur*
S 663

Inhalt der
Conferenz.

1648. *tur Sc. und das Schloß, Amt und Stadt Rütingen betrefse, hätten die Churfürstlich Brandenburgische gestrigest Tages im Namen der Herren Marggrafen zu Brandenburg, Culmbach und Onolzbach, ein Memorial übergeben.* Wollten diesen Paragraphum anders eingerichtet haben, und daß des Bischofs zu Bamberg nicht gedacht werde. Die Kaiserlichen wollten es mit dem Bischoflich-Bambergischen und Würzburgischen communiciren. Sie, die Schwedischen, aber stellten den Evangelischen anheim, ob sie den Chur-Brandenburgischen zureden wollten.

S. Domus Wirtembergica Sc. bleibe, wie er gesetzt.

Was den S. Fridericus Marchio Badensis Sc. anbelange, solchen hätten sie, die Schwedischen, bis zuletzt verpart, und vorhero mit den Kaiserlichen den ganzen Amnestie-Punkt durchganger; Die Kaiserlichen hätten nichts weiter weichen noch, daß der Herrschaft Gerolzck und Stauffen gedacht würde, hören wollen, sondern gesagt, Herr Marggraf Wilhelm zu Baden werde in nichts ferner nachgeben, auch von Chur-Bayern manuteniret werden. Es heisse: filius est, ergo heres. Und ob auch wohl sie, die Schwedischen, vorgeschlagen, man solle die Ober-Marggrafschaft Baden in 3. Theile sezen, und dem Marggraf Friederich einen Theil lassen, so sey doch bey den Kaiserlichen nichts zu erhalten gewesen. Diesemnach wolten sie, die Schwedischen, mit dem Marggräflich-Baden-Durlachischen Abgeänderten reden, und ihm solches vorhalten, die Evangelischen möchten dergleichen thun.

S. Dux de Croy Sc. bleibe sezen, als richtig.

S. Comitibus Nassau-Saareponiatis Sc. S. Quod ad controversiam Nassau-Siegen. Sc. blieben auch als richtig. Und sei allein wegen der Collocation zu thun, denn die Kaiserlichen wolten Nassau-Siegen dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrück vorsezzen. Ihre, der Schwedischen, Erklärung sey hierin gewesen, sie wissen nicht, wie es darin bewandt, die Kaiserlichen möchten es halten wie sie wolten: hätten es also geschehen lassen.

S. Comite Johanne Mauricio de Nassau Sc. Dabey habe der Chur-Brandenburgische Abgeandte Wesembek erinnert, es möchten die Worte: pro sua quota dum-

taxat, ausgelassen werden. Dairein aber die Kaiserlichen nicht willigen wolten.

S. Domus Hanovica Sc. bleibe.

S. Johannes Albertus Comes Solmensis Sc. hätten die Kaiserlichen anfangs wollen ausgelassen haben, endlich aber gesagt, sie wolten den Paragr. anders sezen.

Wegen des S. Comites de Isenburg Sc. habe Wesembek ehliche Gradus aufgesetzt, so sie, die Schwedischen, aber præjudicirlich gehalten, und derhalben davon den Kaiserlichen nichts gesagt hätten, sondern begehret, die Sache zu lassen, wie sie vorhin verglichen wäre, nemlich mit diesen Worten: gaudent Amnestia generali. Lampadius fiel ins Wort, und sprach: ad-datur: Salvo Jure ejusque. Illi: Sie wolten mit Wesembecio reden.

S. Rheiengravii Sc. bleiberichtig.

Circa S. Domus Sayn & Wittgenstein Sc. sey von den Kaiserlichen eine Sequestration vorgeschlagen, auch ein Aufsatz von Boltmarn abgelesen worden, der gelagt habe, daß der Graf von Wittgenstein damit einig sey. Wäre also diese Sache noch unverglichen.

S. Castrum Falckenstein ic. sey noch streitig gewesen, und gestanden: restituatur ei, cui de Jure competit: aber das sey nichts gesagt. Sie, die Schwedischen, begehreten, man solle sezen: Castrum & Comitatus Falckenstein restituatur ei, cui per sententiam adjudicatus est. Welches die Kaiserlichen zu bedenken genommen hätten.

S. Quicquid etiam Juris Comitibus de Rasseburg Sc. sey verglichen.

Circa S. Restituatur etiam Domus Waldeck Sc. wäre die Restitution der Grafschaft Pyrmont von den Kaiserlichen mehrmals controvirtirt worden, und die Sequestration vorgeschlagen, welche Chur-Maynk und Hessen-Darmstadt aufzutragen sey. Daraus müsse nun mit den Interessenten geredet werden.

S. Johannes Ernestus Comes Oertingen Sc. Item S. Domus Hobenloica Sc. seyen richtig.

In S. Fridericus Ludovicus Comes de Löwenstein Sc. begehrten sie, die Schwedischen, daß hinzu zu sezen: vel ex hypothecato Baronatu Scharffeneck. Die Kaiserlichen wolten sich in ihren Documentis ersehen.

S. Domus Erbaciensis Sc. sey richtig.

In

1648. In §. *Vidua & heredes Comitis a Brandensteine &c.* Item in §. *Heredes Cancelarii Löffleri &c.* machten die Kaiserlichen

April. keine Difficultäten, aber sie, die Schwedischen, hießen besser, daß sie gar außen blieben. Denn warum sollte man 2. oder 3. Privat Personen im Instrumento Pacis gedencken, denen durch die Amnestie geholssen würde? Endlich werde es besser seyn, wenn man es ad §. *Tandem omnes &c.* verspare, und demselben nachgeze.

§. Contractus &c. sey verglichen. Circa §. *Debita &c.* wären sie in re ipsa eing. Derselbe sey etwas obscur gesetzt, und wolte Vollmar denselben anders einrichten. Die Kaiserlichen begehrten, man solle den Versiculum: *Processus vero eo nomine &c.* auslassen; welches sie, die Schwedischen, nicht eingewilligt.

Die Exemplification wegen Weissenburg und Osnabrück bleibe weg.

§. Sententia &c. bleibe verglichen.

Wegen des §. *Quia vero etiam causa Juliacensis &c.* habe der Fürstlich-Württembergische wegen Pfalz Zwenbrück erinnert, man möchte selbiges Haus auch nennen. Welches sie den Kaiserlichen ange deutet hätten, daß entweder solches Haus oder kein Theil zu benennen sey. Welches expediens blieben.

In §. *Si que etiam Feuda &c.* wolten die Kaiserlichen nochmahlis behaupten, es

sollten die Worte: *Si quidem Vasallus &c.* stehen bleiben. Es scheine jedoch, als würden sie weichen.

Und dieses sey dasjenige, so bey dieser Conferenz hauptsächlich vorgekommen, baten, die Deputati mdchten mit den Interessenten reden, dergleichen wolten sie heute auch thun, und würden es die Kaiserlichen ebenmäig nicht unterlassen. Wären ubrigens entschlossen, nicht eher mit den Kaiserlichen zusammen zu kommen, bis alles in diesem Punct richtig sey, damit so dann die Subscription dieses Articuls alshald erfolgen könne.

Der von Thunshirn fragte noch absonderlich den Graf Oxenstiern wegen Pfalz-Sulzbach, und ob Sr. Fürstlichen Gnaden, genommenen Verlaß nach, nicht gedacht worden.

Ilo: Es bleibe darüber, daß Sr. Fürstliche Gnaden sub regula begriffen, ob sie gleich nicht expresse genannt würden; damit auch die Kaiserlichen zufrieden gewesen wären.

Dieses nun wurde von den Deputirten den übrigen Evangelischen referirt, und blieb der Verlaß, man wolle morgen frühe hora 6. auf dem Rath-Hause zusammen kommen, und in allen Stücken, so in diesem Articul noch nicht verglichen wären, eine endliche Resolution fassen.

§. XXI.

Der Evangelischen Conclausum über den Amnestie Punct. Diesem zu folge, deliberirten die sämtliche Evangelischen des gleichfolgenden Donnerstags, den 6. April, über das vorhergehende, und wurde sogleich, denen Schwedischen, durch die Altenburgischen, Beymarschen, Braunschweigischen und Straßburgischen, das ausgefallene Conclausum wegen der Differenzen in puncto Amnestie dahin eröffnet: Daß (1) der §. Wegen Kitzingen bleibe, wie er gesetzt, damit waren die Herren Schwedischen einig. (2) Wegen der Badischen Sache sagten sie, was sie ferner solten anhalten, betteln, und die Crone prostituiiren. Mit Argumentis, Rationibus, & Persuasionibus richteten sie nichts aus. Das einige Argument sey noch übrig, daß sie deswegen die Tracta-

ten aufzustossen müsten, und den Krieg continuiren lassen. Wegen Hohen-Gerolzck, wurden die Kaiserlichen ebenmäig nicht weichen. (3) Wegen der Präcedenz zwischen Nassau-Sarbrück und Nassau-Siegen, wären sie zu Frieden, daß Siegen, citra Präjudicium, vorzusehen, weil umahl bei Subscription des Friedens Instrumenti eine Claful einzubreiten, wie bey den Reichs-Abschieden geschehe, daß die Ordnung keinem Stand an seiner Präcedenz nachtheilig seyn solle. (4) Conformirten sie sich, daß in Causa Siegen &c. in Plurali zu setzen: *pro suis quotis.* (5) In causa Solms & (6) In Causa Isenburg, ließe man es bey dem verglichenen Aufsatze. Wie auch (7) wegen Hachenburg, daß solch Schloß und Amt der

1648.
April.